

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2015****Ausgegeben am 30. Juni 2015****www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 79 Verordnung:** **Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Landesstraße B 130, Nibelungenstraße, und der Landesstraße B 131, Aschacher Straße, sowie die Widmung und Einreihung eines neu herzustellenden Straßenabschnitts als Landesstraße L 1216, Oed-in-Bergen-Straße, und die Einreihung eines derzeitigen Gemeindefraßenabschnitts als Landesstraße L 1216, Oed-in-Bergen-Straße**

---

### Verordnung

#### **der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Landesstraße B 130, Nibelungenstraße, und der Landesstraße B 131, Aschacher Straße, sowie die Widmung und Einreihung eines neu herzustellenden Straßenabschnitts als Landesstraße L 1216, Oed-in-Bergen-Straße, und die Einreihung eines derzeitigen Gemeindefraßenabschnitts als Landesstraße L 1216, Oed-in-Bergen-Straße**

Auf Grund des § 11 Abs. 1, 3 und 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 42/2015, wird verordnet:

#### § 1

(1) Folgender neu herzustellender Abschnitt der Landesstraße B 130, Nibelungenstraße (laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs), im Gebiet der Gemeinden Hartkirchen und Puppung wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht:

Das Trassenband des neu herzustellenden Abschnitts (rot gefärbt im Verordnungsplan) beginnt als Fortsetzung der Umfahrung Eferding, südöstlich der Ortschaft Puppung, im Bereich des Grundstücks Nr. 1351, KG Puppung, und führt sodann nach Norden entlang des Aschach-Mühlbachs. Daran anschließend verläuft das Trassenband kurzfristig entlang der Aschach, quert diese und führt in weiterer Folge östlich der Ortschaft Karling weiter in Richtung Norden und quert die ÖBB-Strecke Wels - Haiding - Aschach. Hierauf beschreibt das Trassenband einen leichten Bogen nach Nordwesten und bindet südlich des Ortsteils Hilkering bei km 6,746 (alt) wieder in die bestehende Trasse der Landesstraße B 130, Nibelungenstraße, ein.

(2) In der Anlage ist die Lage der neuen Trasse der Landesstraße B 130, Nibelungenstraße (Abs. 1), aus dem Verordnungsplan (Anlage 1 und 2) im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

#### § 2

(1) Folgender neu herzustellender Abschnitt der Landesstraße B 131, Aschacher Straße (laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs), im Gebiet der Gemeinde Hartkirchen wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht:

Das Trassenband des neu herzustellenden Abschnitts (rot gefärbt im Verordnungsplan) beginnt bei km 14,010 (alt), führt sodann nach Südwesten und bindet schließlich in die neue Trasse der Landesstraße B 130, Nibelungenstraße, ein.

(2) In der Anlage ist die Lage der neuen Trasse der Landesstraße B 131, Aschacher Straße (Abs. 1), aus dem Verordnungsplan (Anlage 2) im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

### § 3

(1) Folgender neu herzustellender Abschnitt der Landesstraße L 1216, Oed-in-Bergen-Straße (laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs), im Gebiet der Gemeinde Hartkirchen wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht:

Das Trassenband des neu herzustellenden Abschnitts (rot gefärbt im Ordnungsplan) beginnt beim Einbindungsbereich in die neue Trasse der Landesstraße B 131, Aschacher Straße, verläuft sodann nach Nordwesten und endet beim Einbindungsbereich in die Trasse der derzeitigen Gemeindestraße „Karlingerstraße“.

(2) In der Anlage ist die Lage der neuen Trasse der Landesstraße L 1216, Oed-in-Bergen-Straße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan (Anlage 2) im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

### § 4

(1) Die Einreihung des Abschnitts der Landesstraße B 130, Nibelungenstraße (blau gefärbt im Ordnungsplan), von km 3,492 (alt) bis zum Einmündungsbereich in die neue Trasse der Landesstraße B 130, Nibelungenstraße, im Gebiet der Gemeinden Hartkirchen und Puppung als Landesstraße wird aufgehoben.

(2) Die Aufhebung der Einreihung als Landesstraße wird mit Inkrafttreten der Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Hartkirchen bzw. mit der des Gemeinderats der Gemeinde Puppung über die Einreihung des im Abs. 1 bezeichneten Abschnitts jeweils als Gemeindestraße, frühestens jedoch mit der Verkehrsübergabe des neu herzustellenden Straßenabschnitts (§ 1 Abs. 1) wirksam.

(3) In der Anlage ist die Lage des alten Straßenabschnitts der Landesstraße B 130, Nibelungenstraße (Abs.1), aus dem Ordnungsplan (Anlage 1 und 2) im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

### § 5

(1) Die Einreihung des Abschnitts der Landesstraße B 131, Aschacher Straße (blau gefärbt im Ordnungsplan), von km 14,382 (alt) bis km 14,854 (alt) im Gebiet der Gemeinde Hartkirchen als Landesstraße wird - soweit sie nicht für die neue Trasse der Landesstraße B 130, Nibelungenstraße, benötigt wird - als Landesstraße aufgehoben.

(2) Die Aufhebung der Einreihung als Landesstraße wird mit Inkrafttreten der Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Hartkirchen über die Einreihung des im Abs. 1 bezeichneten Abschnitts als Gemeindestraße, frühestens jedoch mit der Verkehrsübergabe des neu herzustellenden Straßenabschnitts (§ 1 Abs. 1) wirksam.

(3) In der Anlage ist die Lage des alten Trassenabschnitts der Landesstraße B 131, Aschacher Straße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan (Anlage 2) im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

### § 6

(1) Folgender Abschnitt der derzeitigen Gemeindestraße „Karlingerstraße“ im Gebiet der Gemeinde Hartkirchen wird als Abschnitt der Landesstraße L 1216, Oed-in-Bergen-Straße (laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs - orange gefärbt im Ordnungsplan), eingereiht:

Der Abschnitt der derzeitigen Gemeindestraße „Karlingerstraße“ beginnt beim Einmündungsbereich in die neue Trasse der Landesstraße L 1216, Oed-in-Bergen-Straße, verläuft sodann nach Nordosten und bindet bei km 14,276 (alt) der Landesstraße B 131, Aschacher Straße, in diese Trasse ein.

(2) Die Einreihung als Landesstraße (Abs. 1) wird mit der mit Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Hartkirchen erfolgten Aufhebung der Einreihung dieses Abschnitts als Gemeindestraße wirksam.

(3) In der Anlage ist die Lage der neuen Trasse der Landesstraße L 1216, Oed-in-Bergen-Straße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan (Anlage 2) im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

### § 7

(1) Der zwischen dem künftigen Fahrbahnrand der neuen Trasse der Landesstraße B 131, Aschacher Straße, und km 14,264 (alt) gelegene bisherige Abschnitt der Landesstraße B 131, Aschacher Straße (gelb gefärbt im Ordnungsplan), im Gebiet der Gemeinde Hartkirchen wird als öffentliche Verkehrsfläche (Landesstraße) aufgelassen.

(2) Die Auflassung wird mit der Verkehrsübergabe des neu herzustellenden Straßenabschnitts (§ 2 Abs. 1) wirksam.


(3) In der Anlage ist die Lage des alten Trassenabschnitts der Landesstraße B 131, Aschacher Straße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan (Anlage 2) im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

**§ 8**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:  
**Hiesl**  
Landeshauptmann-Stellvertreter

**Anlagen**

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur">https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur</a></p>
---	--